



---

**Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen [825 \(1993\)](#), [1540 \(2004\)](#), [1695 \(2006\)](#), [1718 \(2006\)](#), [1874 \(2009\)](#), [1887 \(2009\)](#), [2087 \(2013\)](#), [2094 \(2013\)](#), [2270 \(2016\)](#), [2321 \(2016\)](#), [2356 \(2017\)](#), [2371 \(2017\)](#), [2375 \(2017\)](#) und [2397 \(2017\)](#) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 6. Oktober 2006 ([S/PRST/2006/41](#)), 13. April 2009 ([S/PRST/2009/7](#)), 16. April 2012 ([S/PRST/2012/13](#)) und 29. August 2017 ([S/PRST/2017/16](#)),

*bekräftigend*, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*mit dem Ausdruck* seiner größten Besorgnis über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea („DVRK“) am 24. März 2022 durchgeführten Start eines interkontinentalen ballistischen Flugkörpers sowie über die Reihe weiterer jüngst von der DVRK durchgeführter Starts ballistischer Flugkörper, die alle gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der DVRK nach den Resolutionen [1718 \(2006\)](#), [1874 \(2009\)](#) und [2094 \(2013\)](#) verstoßen, die in den Resolutionen [2270 \(2016\)](#), [2321 \(2016\)](#), [2356 \(2017\)](#), [2371 \(2017\)](#), [2375 \(2017\)](#) und [2397 \(2017\)](#) bekräftigt wurden, und über die Herausforderung, die ein solcher Versuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität auf regionaler und internationaler Ebene ergibt,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die DVRK auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht, *mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis darüber, dass die DVRK weiter Kernwaffen und ballistische Flugkörper entwickelt und dafür dringend benötigte Ressourcen von der Bevölkerung der DVRK abzieht, deren wesentliche Bedürfnisse nicht gedeckt werden, *bedauernd*, dass die DVRK die Lieferung lebensnotwendiger humanitärer Hilfe an ihre schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen verhindert hat, insbesondere während der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), *ferner bedauernd*, dass sich die DVRK bemüht, Ressourcen aus ihrem Landwirtschafts- und medizinischen Sektor abzuziehen und in ihre unrechtmäßigen Programme für Kernwaffen und ballistische Flugkörper umzuleiten, und ihrer Bevölkerung dadurch ausreichende Nahrungsmittel, Medikamente und medizinische Behandlungen vorenthält, und *betonend*, wie wichtig es ist, dass die DVRK den bedingungslosen und produktiven Dialog zur Herbeiführung einer friedlichen, diplomatischen und politischen Lösung der Situation wieder aufnimmt,



*mit dem Ausdruck* seiner größten Besorgnis darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten der DVRK zu einer über die Region hinausgehenden Destabilisierung geführt haben, und *feststellend*, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, die auf eine vollständige und wirksame Durchführung der Maßnahmen nach den Resolutionen [1718 \(2006\)](#), [1874 \(2009\)](#), [2087 \(2013\)](#), [2094 \(2013\)](#), [2270 \(2016\)](#), [2321 \(2016\)](#), [2356 \(2017\)](#), [2371 \(2017\)](#), [2375 \(2017\)](#), [2397 \(2017\)](#) und nach dieser Resolution abzielen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt* mit allem Nachdruck den von der DVRK am 24. März 2022 durchgeführten Start eines interkontinentalen ballistischen Flugkörpers sowie die Reihe weiterer jüngst von der DVRK durchgeführter Starts ballistischer Flugkörper, die alle gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats verstoßen und eine flagrante Missachtung dieser Resolutionen darstellen;

2. *bekräftigt* seine Beschlüsse, dass die DVRK jegliche weiteren Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche und jegliche sonstige Provokation zu unterlassen hat, dass sie umgehend alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihre bestehende Verpflichtung auf ein Moratorium für alle Flugkörperstarts wiederherzustellen hat, dass sie umgehend alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen hat und dass sie alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

3. *fordert* die DVRK *auf*, alle Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend ihre Programme für Massenvernichtungswaffen und ballistische Flugkörper vollständig durchzuführen und zu achten;

4. *beschließt*, dass die DVRK Starts von Marschflugkörpern oder anderen Trägersystemen, die Kernwaffen zum Einsatz bringen können, zu unterlassen hat;

### **Benennungen und Kontrolllisten**

5. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution [1718 \(2006\)](#) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und *beschließt* ferner, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution [1718 \(2006\)](#) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführten Personen und auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

6. *beschließt*, dass der Ausschuss Personen für Maßnahmen nach den Ziffern 8 d) und e) der Resolution [1718 \(2006\)](#) und Einrichtungen für Maßnahmen nach Ziffer 8 d) der Resolution [1718 \(2006\)](#) benennen kann, die sich unter anderem mit anderen unerlaubten Mitteln an Aktivitäten beteiligt oder diese unterstützt haben, die nach den Resolutionen [1718 \(2006\)](#), [1874 \(2009\)](#), [2087 \(2013\)](#), [2094 \(2013\)](#), [2270 \(2016\)](#), [2321 \(2016\)](#), [2356 \(2017\)](#), [2371 \(2017\)](#), [2375 \(2017\)](#), [2397 \(2017\)](#) und nach dieser Resolution verboten sind, und *stellt klar*, dass eine Einrichtung, die Versicherungsdienste für ein Schiff bereitstellt, das an

Aktivitäten beteiligt war, die nach den vorstehend genannten Resolutionen verboten sind, für Maßnahmen nach Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) benannt werden könnte;

7. *beschließt*, dass die Maßnahmen in Ziffer 8 b) der Resolution 1718 (2006) auch auf Finanztransaktionen, technische Ausbildung, Beratung, Dienste oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der in Ziffer 8 a) i) und ii) der Resolution 1718 (2006) genannten Artikel Anwendung finden;

8. *beschließt*, dass die in den Ziffern 8 a) bis c) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auf die in den Dokumenten INFCIRC/254/Rev.14/Part 1 und INFCIRC/254/Rev.11/Part 2 (oder den neuesten von der Gruppe der Nuklearlieferländer aktualisierten Fassungen dieser Dokumente) aufgeführten Artikel Anwendung finden;

9. *beschließt*, dass die in den Ziffern 8 a) bis c) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auf die in dem Dokument S/2022/429 (oder der neuesten vom Ausschuss aktualisierten Fassung dieses Dokuments) aufgeführten Artikel Anwendung finden;

10. *beschließt*, dass die in den Ziffern 8 a) bis c) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auf die in dem Dokument S/2022/430 (oder der neuesten vom Ausschuss aktualisierten Fassung dieses Dokuments) aufgeführten Artikel Anwendung finden;

11. *beschließt*, dass die in den Ziffern 8 a) bis c) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auch auf die in Anlage III aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien Anwendung finden;

12. *beschließt*, Ziffer 12 der Resolution 2321 (2016), Ziffer 6 der Resolution 2371 (2017) und Ziffer 6 der Resolution 2375 (2017) durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

*beschließt*, dass der Ausschuss Schiffe, die nach ihm vorliegenden Informationen mit Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder mit nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017), 2397 (2017) oder dieser Resolution verbotenen Aktivitäten (einschließlich der Beförderung von Artikeln) oder mit der Umgehung von Sanktionen in Verbindung stehen oder standen, für eine der folgenden Maßnahmen benennen kann: a) der Flaggenstaat eines benannten Schiffs entzieht diesem das Recht, seine Flagge zu führen, b) der Flaggenstaat eines benannten Schiffs weist dieses an, einen vom Ausschuss in Abstimmung mit dem Hafenstaat bezeichneten Hafen anzulaufen, c) alle Mitgliedstaaten verbieten einem benannten Schiff, ihre Häfen anzulaufen, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall, das Schiff kehrt an seinen Ausgangshafen, an einen Hafen seines Flaggenstaats oder an seinen Heimathafen zurück, das Einlaufen dient seiner Überprüfung oder der Ausschuss bestimmt im Voraus, dass das Einlaufen für humanitäre oder andere mit den Zielen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017), 2397 (2017) oder dieser Resolution vereinbare Zwecke erforderlich ist, d) ein vom Ausschuss benanntes Schiff unterliegt dem in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) verhängten Einfrieren von Vermögenswerten;

13. *beschließt* Folgendes:

a) alle Schiffe, die derzeit nach Ziffer 12 a) der Resolution 2321 (2016) für die Entziehung des Rechts auf Führen einer Flagge benannt sind, werden fortan nach Ziffer 12 a) der vorliegenden Resolution benannt;

b) alle Schiffe, die derzeit für ein mit Ziffer 12 c) der Resolution 2321 (2016), Ziffer 6 der Resolution 2371 (2016) oder Ziffer 6 der Resolution 2375 (2016) verhängtes Hafeneinlaufverbot benannt sind, werden fortan nach Ziffer 12 c) der vorliegenden Resolution benannt;

c) alle Schiffe, die derzeit für ein mit Ziffer 12 d) der Resolution [2321 \(2016\)](#) verhängtes Einfrieren von Vermögenswerten benannt sind, werden fortan nach Ziffer 12 d) der vorliegenden Resolution benannt;

14. *ersucht* den Generalsekretär, eine konsolidierte Liste zu erstellen, zu führen, zugänglich zu machen und gegebenenfalls zu aktualisieren, die Folgendes umfasst: a) nach Ziffer 12 benannte Schiffe und b) Schiffe, die für ein mit Ziffer 8 d) der Resolution [1718 \(2006\)](#) verhängtes und in Ziffer 12 der Resolution [2270 \(2016\)](#) erläutertes Einfrieren von Vermögenswerten benannt sind, einschließlich nach Ziffer 23 der Resolution [2270 \(2016\)](#) benannter Schiffe;

15. *beschließt*, dass die in Ziffer 12 a) und b) genannten Maßnahmen auch auf die in Anhang IV aufgeführten Schiffe Anwendung finden;

### Sektorale Maßnahmen

16. *verweist* auf Ziffer 28 der Resolution [2397 \(2017\)](#) und *beschließt*, die Gesamtmenge an Rohöl, auf die die mit Ziffer 4 der Resolution [2397 \(2017\)](#) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, von 4 Millionen Fässern oder 525.000 Tonnen auf 3 Millionen Fässer oder 393.750 Tonnen zu verringern, und *erklärt erneut*, dass alle anderen Bestimmungen der genannten Ziffer weiter Anwendung finden;

17. *verweist* auf Ziffer 28 der Resolution [2397 \(2017\)](#) und *beschließt*, die Gesamtmenge an raffiniertem Erdöl, auf die die mit Ziffer 5 der Resolution [2397 \(2017\)](#) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, von 500.000 Fässern auf 375.000 Fässer oder 46.875 Tonnen zu verringern, und *erklärt erneut*, dass alle anderen Bestimmungen der genannten Ziffer weiter Anwendung finden;

18. *beschließt*, dass die DVRK die Ausfuhr von mineralischen Brennstoffen, Mineralölen und Erzeugnissen ihrer Destillation, bituminösen Stoffen und Mineralwachsen (HS-Code Kapitel 27) sowie von Uhrmacherwaren (HS-Code Kapitel 91) einzustellen hat und dass alle Mitgliedstaaten die Beschaffung der genannten Artikel aus der DVRK durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der DVRK verbieten, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in dem Hoheitsgebiet der DVRK haben oder nicht, und *beschließt ferner*, dass alle Staaten für Verkäufe und Rechtsgeschäfte in Bezug auf alle Rohstoffe und Erzeugnisse aus der DVRK, deren Weitergabe, Lieferung oder Verkauf durch die DVRK nach dieser Ziffer verboten ist und für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden, die Einfuhr der entsprechenden Ladungen in ihr Hoheitsgebiet nur bis zu 30 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gestatten dürfen, wobei der Ausschuss spätestens 45 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über diese Einfuhren im Einzelnen zu benachrichtigen ist;

19. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, aller Arten von Tabak und verarbeiteten Tabakerstattstoffen (HS-Code Kapitel 24) durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in die DVRK verbieten, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht;

20. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen verbieten, Dienste im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologien aus der DVRK zu beschaffen oder ihre Beschaffung aus der DVRK zu erleichtern;

## Böswillige Cyber-Aktivitäten

21. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die DVRK systematisch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) böswillig gegen andere Mitgliedstaaten und ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und Einrichtungen, darunter Finanzinstitutionen, einsetzt, um Sanktionen zu umgehen und ihre Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper zu fördern, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Hoheitsgewalt und im Einklang mit ihren jeweiligen rechtlichen Prozessen durch angemessene Maßnahmen zu verhindern, dass ihr Hoheitsgebiet von der DVRK und deren Staatsangehörigen benutzt wird, um solche böswilligen IKT-Aktivitäten durchzuführen oder zu erleichtern, und *stellt klar*, dass zu diesen Maßnahmen unter anderem zählen könnte, alle Staatsangehörigen der DVRK, die IKT-gestützte Geräte oder Netzwerke für böswillige Aktivitäten nutzen, zu repatriieren und mit solchen Staatsangehörigen der DVRK verbundene Unternehmen zu schließen;

22. *beschließt*, dass die DVRK es unverzüglich zu unterlassen hat, sich durch IKT unbefugten Zugang zu den IKT-Systemen der Vereinten Nationen zu verschaffen, unter anderem zu unveröffentlichten Mitteilungen und Untersuchungen der Sachverständigengruppe und Mitteilungen der Mitglieder des Rates und des Ausschusses sowie zu Mitteilungen und vertraulichen Daten des Sekretariats der Vereinten Nationen, und *fordert* die DVRK *auf*, den von der Generalversammlung der Vereinten Nationen bestätigten Rahmen für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten im Cyberspace und die darin festgelegten freiwilligen Normen uneingeschränkt einzuhalten, und *bekräftigt und unterstreicht* die Anwendbarkeit des Völkerrechts im Cyberspace;

## Umsetzung der Sanktionen

23. *verweist* auf Ziffer 9 der Resolution [2397 \(2017\)](#) und *beschließt*, die letzte Klausel der Ziffer (ab „und *beschließt ferner*“) durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

und *beschließt ferner*, dass drei Monate nach dem Datum der Stilllegung (Beschlagnahme) des jeweiligen Schiffs diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn der Mitgliedstaat dem Ausschuss (nach Absprache mit dem betreffenden Flaggenstaat) mitteilt, dass geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um zu verhindern, dass das Schiff zu künftigen Verstößen gegen diese Resolutionen beiträgt, und diese Vorkehrungen im Detail erläutert, und *weist* den Ausschuss *an*, das Schiff nach Ziffer 12 a) und b) zu benennen, wenn es später zu Verstößen gegen diese Resolutionen beiträgt;

24. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die DVRK nach wie vor durch betrügerische Praktiken auf See die Sanktionen umgeht, *bekräftigt* die maritimen Maßnahmen zur Beendigung dieser betrügerischen Praktiken, die mit Ziffer 17 der Resolution [1874 \(2009\)](#), Ziffer 17 der Resolution [2094 \(2013\)](#), den Ziffern 18, 19, 20 und 22 der Resolution [2270 \(2016\)](#), den Ziffern 9, 22, 23, 24 und 30 der Resolution [2321 \(2016\)](#), den Ziffern 8 und 11 der Resolution [2375 \(2017\)](#) und den Ziffern 9, 10, 11, 12, 14 und 15 der Resolution [2397 \(2017\)](#) verhängt wurden, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich verstärkt um die Durchführung dieser Maßnahmen zu bemühen;

25. *bekräftigt* die in Ziffer 8 der Resolution [2397 \(2017\)](#) verhängten Maßnahmen und *stellt klar*, dass diese Maßnahmen auf alle Staatsangehörigen der DVRK Anwendung finden, die in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Einkommen erzielen, unabhängig davon, ob sie eine gültige Arbeitsgenehmigung oder einen anderen Visumsstatus haben;

26. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Ersuchen des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht erstatten, die sie zur wirksamen Durchführung dieser Resolution ergriffen haben, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, in

Zusammenarbeit mit anderen Gruppen der Vereinten Nationen für Sanktionsüberwachung den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, ihre Berichte pünktlich zu erstellen und vorzulegen;

27. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Anstrengungen zur vollständigen Anwendung der in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017), 2397 (2017) und dieser Resolution genannten Maßnahmen zu verstärken und dabei miteinander zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung, Entdeckung und Beschlagnahme der Artikel, deren Weitergabe nach den genannten Resolutionen verboten ist;

28. *beschließt*, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) festgelegte Mandat des Ausschusses auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet, und *beschließt ferner*, dass das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 1 der Resolution 2345 (2017) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe ebenfalls auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet;

29. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, bei Überprüfungen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017), 2397 (2017) oder dieser Resolution verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Betriebsunfähig- oder Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung) und dies auf eine Art und Weise zu tun, die mit ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich der Resolution 1540 (2004), sowie den Verpflichtungen der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, des Übereinkommens vom 29. April 1997 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen und des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen nicht unvereinbar ist;

30. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der DVRK, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der DVRK oder einer Person oder Einrichtung in der DVRK oder von Personen oder Einrichtungen, die für die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017), 2397 (2017) oder dieser Resolution dargelegten Maßnahmen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

31. *hebt hervor*, dass die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017), 2397 (2017) und dieser Resolution dargelegten Maßnahmen die Tätigkeit der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in der DVRK nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen in keiner Weise behindern;

### **Politische Aspekte**

32. *bekundet erneut* seine tiefe Besorgnis über die große Not, der die Bevölkerung der DVRK ausgesetzt ist, *verurteilt* die DVRK dafür, dass sie Kernwaffen und ballistische



Flugkörper anstelle des Wohlergehens ihrer Bevölkerung anstrebt, während wesentliche Bedürfnisse der Menschen in der DVRK nicht gedeckt werden, *betont*, dass die DVRK das Wohlergehen und die Rechte der Menschen in dem Land und die ihnen innewohnende Würde achten und gewährleisten muss, und *bekräftigt* seine Bereitschaft, die COVID-19-Pandemie in der DVRK zu bekämpfen;

33. *bedauert*, dass die DVRK ihre knappen Ressourcen massiv in die Entwicklung von Kernwaffen und eine Reihe teurer Programme für ballistische Flugkörper umleitet, *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen des Büros der Vereinten Nationen für die Koordination humanitärer Hilfsmaßnahmen, wonach über 40 Prozent der Menschen in der DVRK unterernährt sind und 70 Prozent der Bevölkerung unter Ernährungsunsicherheit leiden, darunter eine sehr hohe Zahl an schwangeren und stillenden Frauen und Kindern unter fünf Jahren, bei denen das Risiko von Fehlernährung besteht, und fast ein Viertel der Gesamtbevölkerung unter chronischer Fehlernährung leidet, *bekundet* in diesem Zusammenhang seine tiefe Besorgnis über die große Not, der die Bevölkerung der DVRK ausgesetzt ist, und *fordert* die DVRK *auf*, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu erleichtern;

34. *bekräftigt*, dass die mit den Resolutionen [1718 \(2006\)](#), [1874 \(2009\)](#), [2087 \(2013\)](#), [2094 \(2013\)](#), [2270 \(2016\)](#), [2321 \(2016\)](#), [2356 \(2017\)](#), [2371 \(2017\)](#), [2375 \(2017\)](#), [2397 \(2017\)](#) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Folgen für die Zivilbevölkerung der DVRK hervorzurufen oder Aktivitäten, einschließlich wirtschaftlicher Aktivitäten und Zusammenarbeit, Nahrungsmittelhilfe und humanitärer Hilfe, die nach den Resolutionen [1718 \(2006\)](#), [1874 \(2009\)](#), [2087 \(2013\)](#), [2094 \(2013\)](#), [2270 \(2016\)](#), [2321 \(2016\)](#), [2356 \(2017\)](#), [2371 \(2017\)](#), [2375 \(2017\)](#), [2397 \(2017\)](#) und dieser Resolution nicht verboten sind, und die Arbeit internationaler und nichtstaatlicher Organisationen, die in der DVRK Hilfe- und Soforthilfemaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung der DVRK durchführen, zu beeinträchtigen oder einzuschränken, *betont*, dass die DVRK die Hauptverantwortung dafür trägt und alle Voraussetzungen dafür schaffen muss, dass die Menschen in dem Land ihre Existenz sichern können, *beschließt*, dass der Ausschuss im Einzelfall jede Aktivität von den mit diesen Resolutionen verhängten Maßnahmen ausnehmen kann, wenn er feststellt, dass eine derartige Ausnahme zur Erleichterung der Arbeit dieser Organisationen in der DVRK oder zu jedem anderen mit den Zielen dieser Resolutionen vereinbaren Zweck erforderlich ist, *beschließt ferner*, dass der Ausschuss humanitäre Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der DVRK, die von den Vereinten Nationen oder in Abstimmung mit diesen durchgeführt werden, anstatt auf Einzelfallbasis auch gebündelt ausnehmen kann, und *weist* den Ausschuss *an*, Anträge auf Ausnahmen für Aktivitäten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der DVRK sowie deren Verlängerung auch weiterhin beschleunigt zu prüfen;

35. *beschließt*, dass eine Liste gut definierter Artikelkategorien, die gegebenenfalls auch Artikel im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der DVRK umfasst, von den relevanten sektoralen Maßnahmen nach den Resolutionen [2270 \(2016\)](#), [2321 \(2016\)](#), [2371 \(2017\)](#), [2375 \(2017\)](#), [2397 \(2017\)](#) und dieser Resolution ausgenommen wird, mit der Maßgabe, 1) dass diese Artikel ausschließlich von internationalen und nichtstaatlichen Organisationen zu dem Zweck genutzt werden, in der DVRK Hilfe- und Soforthilfemaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung des Landes durchzuführen, 2) dass diese Artikel für die Programme oder Aktivitäten der DVRK im Zusammenhang mit Kernwaffen, ballistischen Flugkörpern oder anderen Massenvernichtungswaffen keine Anwendung haben und 3) dass der Ausschuss im Voraus von der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe der Artikel auf der Liste an die DVRK benachrichtigt wurde und ihm die Transportwege und -daten dieser Artikel übermittelt wurden, *weist* den Ausschuss nach [Resolution 1718 \(2006\)](#) *an*, diese Liste spätestens 10 Monate nach

Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen, *legt* dem Ausschuss *nahe*, bei der Erstellung dieser Liste das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen zu konsultieren, *weist* den Ausschuss *an*, die Liste 180 Tage nach ihrer Vorlage und danach alle 180 Tage zu überprüfen, *beschließt*, dass die Liste der von den relevanten sektoralen Maßnahmen ausgenommenen Artikelkategorien ihre Gültigkeit verliert, wenn der Ausschuss sie nicht vor Ablauf der 180-tägigen Überprüfungsperiode verlängert, und *beschließt ferner* für den Fall, dass der Ausschuss nach dieser Ziffer ordnungsgemäß über die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe eines Artikels benachrichtigt wurde, besagter Artikel jedoch darauf von der Liste gestrichen wird, dass die Ausnahme von den einschlägigen sektoralen Maßnahmen auf diesen Artikel oder diese Artikelkategorie für bis zu 90 Tage ab dem Datum der Streichung des Artikels oder der Artikelkategorie von der Liste weiter Anwendung findet; danach unterliegt er den relevanten sektoralen Maßnahmen und der auf Einzelfallbasis zu prüfenden Ausnahmeregelung nach Ziffer 34;

36. *weist* die Sachverständigengruppe *an*, in ihren Halbzeit- und Schlussberichten über Fälle Bericht zu erstatten, in denen Artikel auf der in Ziffer 35 festgelegten Liste in die Förderung der Programme oder Aktivitäten der DVRK im Zusammenhang mit Kernwaffen, ballistischen Flugkörpern oder anderen Massenvernichtungswaffen umgeleitet wurden;

37. *bekundet* seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation und die vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen, *begrüßt und befürwortet* die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie betroffener Drittstaaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, und *fordert* die DVRK *mit Nachdruck auf*, mit allen maßgeblichen Parteien konstruktive Gespräche zu führen, um die Grundlage für dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit zu schaffen;

38. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der DVRK laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen nach Bedarf im Lichte der Einhaltung durch die DVRK zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben;

39. *bekundet seine Entschlossenheit*, im Fall eines weiteren Starts eines interkontinentalen ballistischen Flugkörpers oder eines anderen Starts, der zur Entwicklung eines ballistischen Flugkörpersystems oder einer Technologie mit solcher Reichweite beiträgt, oder eines weiteren Nuklearversuchs durch die DVRK weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen;

40. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.



**Annex I****Travel Ban/Asset Freeze (Individuals)**

KIM SU IL

a. *Description:* Kim Su Il has been a Vietnam-based representative of the Munitions Industry Department [**KPe.028**], which is responsible for overseeing the development of the DPRK's ballistic missiles. As of early 2019, he was responsible for exporting from the DPRK commodities subject to UN restrictions such as anthracite coal and titanium ore concentrate. This trade activity earned foreign currency for the DPRK regime.

b. *AKA:* 김수일

c. *Identifiers:* Date of Birth: 04 Mar 1985; Passport number: 108220348 (DPRK) Expires: May 18, 2023; Passport number: 745220480 (DPRK) Expires: June 2, 2020; Location: Vietnam; Gender: Male

## Annex II

### Asset Freeze (Entities)

#### 1. KOREA NAMGANG TRADING CORPORATION

a. *Description:* Korea Namgang Trading Corporation (NTC) is a Pyongyang-based company that has engaged in, facilitated, and has been responsible for the exportation of workers from the Democratic Republic of Korea (DPRK), including exportation to generate revenue for the Government of the DPRK or the Workers' Party of Korea. Since at least 2018, NTC has maintained laborers in multiple countries, including the Russian Federation, Nigeria, and numerous countries in the Middle East. It has been involved in the logistics cycle of exporting DPRK workers overseas and handling the visas, passports, departures, and overseas employment for DPRK personnel, prior to repatriating funds back to the DPRK.

b. *AKA:* DPRK Namgang Trading Company

c. *Location:* Pyongyang, DPRK

#### 2. LAZARUS GROUP

a. *Description:* The Lazarus Group targets institutions such as government, military, financial, manufacturing, publishing, media, entertainment, and international shipping companies, as well as critical infrastructure, using tactics such as cyberespionage, data theft, monetary heists, and destructive malware operations. Created by the Democratic People's Republic of Korea (DPRK) as early as 2007, this malicious cyber group is subordinate to the 110th Research Center, 3rd Bureau of the Reconnaissance General Bureau (RGB) [KPe031]. The 3rd Bureau is also known as the 3rd Technical Surveillance Bureau and is responsible for many of the DPRK's cyber operations. In addition to the RGB's role as the main entity responsible for DPRK's malicious cyber activities, the RGB also continues to be the principal DPRK intelligence agency and is involved in the trade of DPRK arms. Lazarus Group actors use social engineering tactics against employees of target entities, deploy a variety of custom and commonly known malware for espionage and destructive purposes, and conduct financially motivated operations. One of the Lazarus Group's objectives is to gain access to sensitive military and government networks, and private sector networks across a range of industries. Information gleaned through these accesses inform the DPRK's ability to circumvent sanctions and violate relevant Security Council resolutions. In 2020, the Lazarus group targeted critical infrastructure in India, a part of targeting aeronautics and defence sectors using "DTrack" malware. Furthermore in 2020, the Lazarus Group conducted cyber operations against German and Russian defence companies as well as Russian energy and information technology sectors, which was a part of a cybercampaign called "ThreatNeedle". In March 2021 the Lazarus group conducted cyber activity from the DPRK against Japanese organizations. The group primarily used spear phishing tactics and perpetrated 350 individual attacks against one Japanese government institution alone during 2021. In April 2021, the Lazarus group used backdoor malware called "Vyveva" against a South African Freight and logistics firm. The malware, "Vyveva" is capable of exfiltrating files and modifying file stamps through the utilization of the dark web TOR platform for command and control. The access on the movement of goods enables the DPRK to navigate sanctions effectively and the information enables other hackers to deploy ransomware to generate revenue.

b. *A.K.A.:* APPLEWORM; APT-C-26; GROUP 77; GUARDIANS OF PEACE; HIDDEN COBRA; OFFICE 91; RED DOT; TEMP.HERMIT; THE NEW ROMANTIC CYBER ARMY TEAM; WHOIS HACKING TEAM; ZINC

c. *Location:* Potonggang District, Pyongyang, Korea, North

3. HAEGUMGANG TRADING CORPORATION

a. *Description:* Haegumgang Trading Corporation falls under the Military Cooperation General Bureau of the UN-designated Ministry of People's Armed Forces [KPe.054] and has worked with the Mozambique Company "Monte Binga" under a \$6 million contract that included surface-to-air missiles, P12 air defense radar, tank refurbishment, and man-portable air defense systems. Additionally, the company entered into a €10.5 million contract to repair and upgrade surface-to-air missile Pechora systems and P-12 air defense radar for the United Republic of Tanzania and the DPRK military technicians were residing at a Tanzanian military facility at Nyumbu, and had been engaged in the upgrade of the P-12 radars since February 2017.

b. *AKA: Name (International):* Haegumgang

c. *Location:* Democratic People's Republic of Korea

**Annex III****Items, Materials, Equipment, Goods and Technology****Additional Missile-Related Items**

1. Electronic Items
  - a. Digital signal processors with a 40 Mhz or greater clock rate
  - b. Digital-to-analog converter chips with a 12 bit or greater resolution
  - c. Hybrid Synchro/Resolver-to-digital converter chips with 14 bit or greater resolution.
  - d. Radiation hardened microcircuits to protect against nuclear effects (e.g. Electromagnetic Pulse (EMP), X-rays combined blast and thermal effects)
  - e. Systems on Chip (SoC) with embedded FPGA.
2. Guidance, Navigation and Control usable in rocket systems
  - a. Micro-electro-Mechanical Fiber Optic Gyroscopes capable of withstanding 10 g or more
  - b. Gyro-astro compasses and other devices which derive position or orientation by means of automatically tracking celestial bodies or satellites.
  - c. Radar and laser radar systems, including altimeters.
  - d. Telemetry or telecontrol equipment including tracking systems and range instrumentation radars.
  - e. Inclinometers
3. Materials for rocket systems
  - a. AlMg6 aluminum alloy or equivalent.
  - b. Hastelloy, Inconel and, Incoloy superalloys with at least 50% nickel in either solid or powder form.
  - c. Brazing foils containing Mn: 17% Ni: 14% Sn : 6% Cu: remainder
  - d. High silica fiber, cloth or fabric (suitable for heat shielding in hot zones)
4. Production Equipment
  - a. Hydraulic presses with a 40 ton or greater capacity.
  - b. Vacuum pressure casting machines.

**Additional Nuclear-Related Items**

1. Gloves suitable for use with radioactive materials
2. Tanks, vessels, dewars, and other storage containers made from corrosion resistant materials, less than 175mm in diameter or otherwise engineered for criticality safety
3. Fast-reacting anion or cation exchange resins and absorbents used in mining, milling and other mineral and ore extraction processes
4. Tantalum sheets with a thickness of 2.5 mm or greater from which a circle of 200 mm diameter can be obtained

5. Bulk Lithium – all isotopes
6. e-beam welders with a chamber size of 0.5 m<sup>3</sup> or greater
7. Plasma spray systems, atmospheric or vacuum, for the deposition, processing and in-process control of inorganic overlays, coatings and surface modification
8. Oxidation furnaces having a radiant heater to uniformly heat the retort to a temperature of 673 K (400 C) or more
9. Explosive lenses designed to uniformly initiate the detonation of the surface of a high explosive charge
10. Oscilloscopes having a bandwidth of 1 GHz or greater
11. Insulated gate bipolar transistors (IGBTs) and IGBT modules
12. Programmable logic controllers (PLCs)
13. Rotary vane vacuum pumps capable of an inlet volume flow rate of 15 m<sup>3</sup>/h or greater and capable of producing an ultimate vacuum better than 13 kPa
14. Roots vacuum pumps capable of an inlet volume flow rate of 200 m<sup>3</sup>/h or greater and capable of working with PerFluoroPolyEther (PFPE) lubricant
15. Absolute Pressure transducers capable of measuring absolute pressures with better than 1% accuracy
16. Fluorine resistant epoxy resins and associated hardeners for use with carbon and glass fibers to produce composite structures
17. Monel welding rods

**Annex IV****SIN PHYONG 2 (formerly TIANYOU)****IMO: 8817007**

The DPRK-flagged *SIN PHYONG 2* (formerly *TIANYOU*) delivered refined petroleum to the DPRK at least four times between July and October 2019 and continued to deliver refined petroleum to DPRK ports in 2020 and 2021. These volumes were not timely reported to the 1718 Committee as required by UNSCR 2397 OP5.

**UNICA****IMO: 8514306**

The presumed stateless *UNICA* delivered refined petroleum to the DPRK at least five times between July and October 2019 and continued to deliver refined petroleum to the DPRK in 2020 and 2021. These volumes were not timely reported to the 1718 Committee as required by UNSCR 2397 OP5.

**UN HUNG (formerly VIFINE)****IMO: 9045962**

The formerly Sierra Leone-flagged *VIFINE* delivered refined petroleum to the DPRK at least five times between May and July 2019 and continued to deliver refined petroleum to the DPRK in 2020 and 2021. These volumes were not timely reported to the 1718 Committee as required by UNSCR 2397 OP5.

**BONVOY 3****IMO: 8714085**

The presumed stateless *BONVOY 3* delivered refined petroleum to the DPRK at least twice between August and September 2019 and continued to deliver refined petroleum to the DPRK in 2020 and 2021. These volumes were not timely reported to the 1718 Committee as required by UNSCR 2397, OP5.

**DIAMOND 8****IMO: 9132612**

The presumed stateless *DIAMOND 8* delivered refined petroleum to the DPRK on 27 October 2019, and continued to deliver petroleum to the DPRK in 2020 and 2021. These volumes were not timely reported to the 1718 Committee as required by UNSCR 2397 OP5.

---